

Vorlage Nr. 14/3693

öffentlich

Datum: 10.10.2019
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Glücks

Schulausschuss	11.11.2019	Kenntnis
Sozialausschuss	12.11.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage Nr. 14/3693 dargestellt, zugestimmt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge:	466.978 €	Aufwendungen:	466.978 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	ja
Einzahlungen:	466.978 €	Auszahlungen:	466.978 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	ja
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			rd. 240.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Gründung der Inklusionsabteilung der

- LVR-Klinik Langenfeld

sowie des Erweiterungsvorhabens der Inklusionsbetriebe

- Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH
- Perspektive Lebenshilfe gGmbH
- In Via Köln gGmbH
- IntegraL gGmbH
- ecoverde Wuppertal GmbH & Co. KG

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 428.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 38.978 € für das Jahr 2019 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in den o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt 23 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3693

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite 3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite 3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite 3
2. Einleitung	Seite 4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite 4
2.2. Stand der Bewilligungen	Seite 5
3. Gründung der Inklusionsabteilung der LVR-Klinik Langenfeld	Seite 6
4. Erweiterung bestehender Inklusionsbetriebe	
4.1. Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH	Seite 9
4.2. Perspektive Lebenshilfe gGmbH	Seite 12
4.3. In Via Köln gGmbH	Seite 15
4.4. IntegraL gGmbH	Seite 19
4.5. ecoverde Wuppertal GmbH & Co. KG	Seite 22

Anlage – Die Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Gründung und Erweiterung neuer und bestehender Inklusionsbetriebe umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Unternehmen	Region	Branche	AP	Zuschuss
LVR-Klinik Langenfeld	Langenfeld	Inklusionsabteilung Großküche, Cafeteria	9	180.000
Herz-Jesu-Stift GmbH	Köln	Inklusionsabteilung Hauswirtschaft	1	8.000
Perspektive Lebenshilfe gGmbH	Köln	Café "Wo ist Tom?"	1	20.000
In Via Köln gGmbH	Köln	Großküche, Schulverpflegung	7	140.000
IntegraL gGmbH	Leverkusen	Wildpark Reuschenberg mit Bistro	3	40.000
ecoverde Wuppertal GmbH & Co. KG	Wuppertal	Garten-/ Landschaftsbau	2	40.000
Beschlussvorschlag gesamt			23	428.000

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Inklusionsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis der von den Antragstellern benannten Stellenanteile. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III oder eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze gem. § 215 SGB IX

Summe	ab 11.2019	2020	2021	2022	2023
Arbeitsplätze	23	23	23	23	23
Zuschüsse § 217 SGB IX in €	9.660	57.960	57.960	57.960	57.960
Zuschüsse § 27 SchwbAV in €	29.318	179.424	183.012	186.673	190.406
Zuschüsse gesamt in €	38.978	237.384	240.972	244.633	248.366

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Inklusionsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 142 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.300 Arbeitsplätzen, davon 1.749 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2017 bis 2022 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen (S. 105). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplan für das Jahr 2019 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

Im Jahr 2016 wurde das Förderprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ vom Bundestag beschlossen, bundesweit werden aus dem Ausgleichsfonds 150 Mio. € für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €. Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Inklusionsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze ab dem Jahr 2016 bis zur vollständigen Bindung der Mittel jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren. Die Laufzeit des Programms ist zeitlich nicht begrenzt, so dass die Schaffung neuer Arbeitsplätze auch im Jahr 2019 bis zur vollständigen Bindung der Mittel aus dem Bundesprogramm erfolgen kann.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2019

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Caritas Dinslaken-Wesel gGmbH	Dinslaken	Hauswirtschaft und Hausmeisterdienste	6	Soz 14/3119
Palette Sozialservice gGmbH	Kleve	Sozialkaufhaus	1	Soz 14/3214
carpe diem GBS mbH	Euskirchen, Rommerskirchen, Voerde	Inklusionsabteilung haus-haltsnahe Dienstleistungen	10	
LF Werkstätten gGmbH	Aachen	GaLa, Hausmeisterservice, Verwaltungsdienstleistungen	6	
in service gGmbH	Essen	Hotel Franz und Catering	4	
IDK GmbH	Köln	Metall- und Kunststoffbearbeitung	4	
Hof Kotthausen gGmbH	Wuppertal	ökol. Landwirtschaft, Vertrieb	1	Soz 14/3375
AIX Avanti gGmbH	Eschweiler	elektrotechnische Dienstleistungen	2	
Die Kette Kochwerk GmbH	Bergisch-Gladbach	Schulverpflegung, Catering	5	
VIA Integration gGmbH	Aachen	Landwirtschaft, Gastronomie, Einzelhandel	4	
NOAH gGmbH	Mönchengladbach	Gebäudereinigung, Hausmeisterservice	3	Soz 14/3477
in time gGmbH	Essen	Gebäudereinigung	8	
carpe diem GBS mbH	verschiedene Standorte	Inklusionsabteilungen haus-haltsnahe Dienstleistungen	11	
DiFS gGmbH	Düsseldorf	Inklusionsabteilung Garten-/Landschaftsbau	1	
GSD GmbH	Düsseldorf	Verpflegungs- und Veranstaltungsmanagement	3	
LVR-Klinik Langenfeld	Langenfeld	Inklusionsabteilung Großküche, Cafeteria	9	Soz 14/3693
Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim GmbH	Köln	Inklusionsabteilung Hauswirtschaft	1	
Perspektive Lebenshilfe gGmbH	Köln	Café "Wo ist Tom?"	1	
In Via Köln gGmbH	Köln	Großküche, Schulverpflegung	7	
IntegraL gGmbH	Leverkusen	Wildpark Reuschenberg mit Bistro	3	
ecoverde Wuppertal GmbH & Co. KG	Wuppertal	Garten-/ Landschaftsbau	2	
Bewilligungen im Jahr 2019 gesamt			92	

3. Gründung einer Inklusionsabteilung der LVR-Klinik Langenfeld

3.1. Zusammenfassung

Die LVR-Klinik Langenfeld ist ein Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Psychotherapie, jährlich werden dort fast 17.000 Personen ambulant und stationär versorgt, derzeit hat die Klinik 1.079 Beschäftigte. Die LVR-Klinik Langenfeld beabsichtigt, in ihrer Produktionsküche und der Cafeteria am Standort Langenfeld eine Inklusionsabteilung zu gründen, die aktuell wie auch nach der Umsetzung verschiedener Modernisierungsmaßnahmen unterstützende Tätigkeiten in der Speisenproduktion und in der Cafeteria übernehmen soll. In der Inklusionsabteilung sollen neun Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe neu geschaffen werden. Im Rahmen des Gründungsvorhabens beantragt die LVR-Klinik Langenfeld einen Investitionszuschuss von 180.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.4.).

3.2. Die LVR-Klinik Langenfeld

Die LVR-Klinik Langenfeld ist eine organisatorisch und wirtschaftlich selbstständige Einrichtung, die wie ein Eigenbetrieb im Sondervermögen des Landschaftsverband Rheinland geführt wird. Als Fachklinik für Psychiatrie und Psychotherapie übernimmt die LVR-Klinik Langenfeld mit 564 stationären Betten, 99 teilstationären Behandlungsplätzen und umfangreichen ambulanten Behandlungsangeboten die psychiatrische Versorgung von rd. 500.000 Menschen im Versorgungsgebiet. Neben dem Hauptstandort in Langenfeld befinden sich zur wohnortnahen psychiatrischen Versorgung Standorte in Leverkusen, Solingen, Mettmann und Hilden. Die LVR-Klinik Langenfeld befindet sich in einem umfassenden Modernisierungsprozess, auch für die im Jahr 1987 erbaute Produktionsküche am Standort Langenfeld soll ein neues Verpflegungskonzept implementiert werden. Da bereits heute u.a. aufgrund von Fluktuation Personalbedarf im Bereich der Hilfstätigkeiten besteht, ist geplant, eine Inklusionsabteilung in diesem Bereich in Küche und Cafeteria aufzubauen.

3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

In der Inklusionsabteilung „Unterstützende Dienste“ werden vorrangig einfache Anlerntätigkeiten zu verrichten sein. So sind Waren anzunehmen und zu kontrollieren, Tablett am Portionierband mit Speisekomponenten zu bestücken, Speisen an der Wok- und Ausgabestation in der Cafeteria auszugeben sowie Arbeiten in der Spülküche zu verrichten. Die Arbeitsplätze sind als Teilzeitstellen mit der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit angelegt, die Beschäftigten werden nach TVöD zuzüglich Zusatzversorgung und Schichtzulage entlohnt und in die Entgeltgruppen 1 und 2 des TVöD eingruppiert. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird durch den Sozialdienst der LVR-Klinik wahrgenommen.

Im Laufe des Antragsverfahrens wurde bereits eine Person der Zielgruppe für die Inklusionsabteilung eingestellt, die zuvor in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung beschäftigt war. Der Arbeitsvertrag dieser Person soll nach Bewilligung der Inklusionsabteilung entfristet werden.

3.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Gründungsvorhabens hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 06.08.2019 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die LVR-Klinik Langenfeld betreibt in Eigenregie eine Großküche zur Patientenverpflegung und eine Cafeteria auf dem Klinikgelände. Bis Mai 2019 wurden dort täglich durchschnittlich 598 Personen versorgt, im Jahr werden rund 200.000 Beköstigungstage produziert. Die Angebote der Cafeteria nahmen im ersten Halbjahr 2019 rund 12.000 Personen wahr. (...)

Es ist geplant, die bestehende Cafeteria zu modernisieren und zu einem Betriebsrestaurant umzubauen. Neben der Renovierung und Erweiterung des Gastraums soll die Erweiterung des Speiseangebots durch eine Front-Cookingstation zur Steigerung der Attraktivität und zur Qualitätsverbesserung in der Speiseversorgung beitragen. (...)

Zu den Marktgegebenheiten in der Krankenhausverpflegung ist zu sagen, dass der Markt sehr heterogen ist und eine wachsende Dynamik aufweist. Im Gegensatz zur Arbeitsplatzverpflegung ist das Care Catering von einer Stagnation der Umsätze geprägt. Der Strukturwandel in Krankenhausküchen von der Eigenregie hin vor allem zu eigenen Service-Gesellschaften hält an. Weiterhin wird vorwiegend frisch gekocht und warm serviert („cook an serve“), aber andere Produktionsverfahren, insbesondere „cook and chill“, sind auf dem Vormarsch. Es konnten sich nur relativ wenige externe Anbieter im Care Catering gut positionieren, da oftmals die speziellen Anforderungen an die Qualität des Essens und Schnittstellenprobleme erhebliche Herausforderungen für die Anbieter darstellen.

Ein zentrales Problem in den Krankenhausküchen bildet weiterhin der große Investitionsstau. Das Durchschnittsalter der Küchen beträgt über 24 Jahre, die letzte Grundsanierung liegt im Mittel mehr als 13 Jahre zurück. Die Kosten je Beköstigungstag sind bundesweit in den letzten zehn Jahren trotz Preissteigerungen kaum gestiegen. Die Gründe dafür liegen in der Reduktion von Personalkosten, z.B. durch den Einsatz von Servicekräften statt Pflegepersonal bei der Speisenverteilung sowie in der vermehrten Verwendung von Convenience-Produkten, weitere Gründe können das Outsourcing oder die Ausgründung mit Orientierung am für die Gastronomie geltenden Branchentarif sein.

Wie die Marktgegebenheiten in der Krankenhausverpflegung zeigen, sind die Herausforderungen vor denen die LVR-Klinik Langenfeld steht, branchentypisch. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Kostenstellenplanung für die Speiseversorgung der LVR-Klinik Langenfeld nachvollziehbar ist und die Kostenstruktur branchenähnliche Werte aufweist. Der Materialeinsatz wie auch der Personaleinsatz wurden dem Rückgang der Verpflegungszahlen am Standort angepasst. (...)

Durch die Errichtung der Inklusionsabteilung entstehen keine zusätzlichen Personalkosten, da die anzunehmende geminderte Produktivität der Beschäftigten mit Schwerbehinderung planerisch durch die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes ausgeglichen wird. Gleichwohl ist künftig ein besonderes Augenmerk auf den Personaleinsatz und die produktive Leistung der Beschäftigten zu legen. Unter den genannten Prämissen ist davon auszugehen, dass die Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung langfristig gesichert werden können, so dass eine Förderung des Vorhabens empfohlen werden kann.“ (FAF gGmbH vom 06.08.2019)

3.5. Bezuschussung

3.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung „Unterstützende Dienste“ macht die LVR-Klinik Langenfeld für die Neuschaffung von neun Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 237.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für 53 Speisetransportwagen (198 T €), zwei Küchenarbeits-tische mit Becken (21 T €) sowie ein Portionierband (18 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit bis zu 180.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 76 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe 57.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert.

Auf die Absicherung des Zuschusses wird entsprechend dem üblichen Verfahren bei Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes verzichtet. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 11.2019	2020	2021	2022	2023
Personen	9	9	9	9	9
PK (AN-Brutto)	43.452	265.926	271.245	276.670	282.203
Zuschuss § 134 SGB IX	3.780	22.680	22.680	22.680	22.680
Zuschuss § 27 SchwbAV	13.036	79.778	81.373	83.001	84.661
Zuschüsse Gesamt	16.816	102.458	104.053	105.681	107.341

3.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Förderung der Gründung der Inklusionsabteilung der LVR-Klinik Langenfeld. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von neun neuen Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 180.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 16.816 € für das Jahr 2019 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration Unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4. Erweiterung bestehender Inklusionsbetriebe

4.1. Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH

4.1.1. Zusammenfassung

Die Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH ist im Unternehmensverbund der Vinzenterinnen angesiedelt und betreibt in Köln-Dünnwald seit dem Jahr 2003 ein Altenzentrum mit mehr als 100 Plätzen und Wohneinheiten. Das Unternehmen hat im Jahr 2018 eine Inklusionsabteilung mit fünf Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe im Bereich der Unterhalts- und Wäschereinigung gegründet. Einhergehend mit dem geplanten Insourcing der Reinigung der Flach- und Bewohnerwäsche soll nun ein weiterer Arbeitsplatz für eine Person der Zielgruppe geschaffen werden. Es werden gem. §§ 215 ff. SGB IX ein Investitionszuschuss von 8.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Person der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.1.4.).

4.1.2. Die Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH

Die Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH ist ein Tochterunternehmen der Vereinigung der Vinzenterinnen GmbH aus Aachen, im Unternehmensverbund sind an verschiedenen Standorten im Rheinland mehr als 900 Beschäftigte tätig. Das Altenzentrum in Köln-Dünnwald hält Angebote der stationären Pflege und Kurzzeitpflege sowie im betreuten Seniorenwohnen und verschiedenen Servicebereichen vor, insgesamt sind dort ca. 80 Personen beschäftigt. Geschäftsführerin des Unternehmens ist Schwester Petra Schupp. Alle fünf im Jahr 2018 geschaffenen Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe konnten bereits besetzt werden.

4.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Der zusätzliche Arbeitsplatz soll im Bereich der Reinigung von Flach- und Bewohnerwäsche angesiedelt sein, die Wäsche ist zu sortieren, in Waschmaschine und Trockner zu laden, zu bügeln, zu falten und zu verteilen. Der Arbeitsplatz ist als Teilzeitstelle angelegt, die Entlohnung erfolgt nach dem kirchlichen Tarif AVR und liegt damit deutlich über dem Branchentarif. Die Personalakquise sowie die psychosoziale Betreuung wird durch den in Köln ansässigen Inklusionsbetrieb Projekt Router gGmbH sichergestellt.

4.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der Erweiterung der Inklusionsabteilung gem. § 215 SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 09.09.2019 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH und auch des Unternehmensverbundes ist in betriebswirtschaftlicher Hinsicht auf Basis zunehmender Umsätze, der Gewinnsituation und der guten Eigenkapitalbasis positiv zu beurteilen. Die Kapital- und Vermögensstruktur weist keine problematischen Relationen auf und die Zahlungsfähigkeit erscheint jederzeit gesichert.

Im Hinblick auf die Marktentwicklungen ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Altenpflege und -betreuung in Deutschland aufgrund der demographischen Entwicklung um einen Wachstumsmarkt handelt. Der zunehmende Kostendruck bei den Kostenträgern in Verbindung mit steigenden Qualitätsanforderungen, zunehmendem Wettbewerb sowie der sich immer stärker abzeichnende Fachkräftemangel beeinflussen die Marktgegebenheiten wesentlich und bieten den Wettbewerbern am Markt Chancen wie auch Risiken. Die Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH konnte sich diesen wettbewerbsbestimmenden Kräften bisher erfolgreich stellen. (...)

Die betriebswirtschaftlichen Planungen basieren auf den vorliegenden Ist-Daten. Bei einer moderaten Umsatzsteigerung werden ab dem ersten Jahr auskömmliche Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow erzielt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH langjährig am Markt besteht und dass sich die Inklusionsabteilung erfolgreich etabliert hat. Angesichts der Marktchancen und -risiken kann aus heutiger Sicht davon ausgegangen werden, dass die langfristige Sicherung der Arbeitsplätze in der Inklusionsabteilung gewährleistet werden kann. Die Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 09.09.2019)

4.1.5. Bezuschussung

4.1.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH für die Neuschaffung von einem Arbeitsplatz für eine Person der Zielgruppe Investitionskosten von 10.000 € für eine Industriewaschmaschine (6 T €) und einen Industrietrockner (4 T €) geltend. Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 8.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 2.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für den neu geschaffenen Arbeitsplatz eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Person der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 11.2019	2020	2021	2022	2023
Personen	1	1	1	1	1
PK (AN-Brutto)	4.171	25.529	26.039	26.560	27.091
Zuschuss § 217 SGB IX	420	2.520	2.520	2.520	2.520
Zuschuss § 27 SchwbAV	1.251	7.659	7.812	7.968	8.127
Zuschüsse Gesamt	1.671	10.179	10.332	10.488	10.647

4.1.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Erweiterung der Inklusionsabteilung der Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von einem neuen Arbeitsplatz für eine Person der Zielgruppe des § 215 SGB IX von 8.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 1.671 € für das Jahr 2019 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4.2. Perspektive Lebenshilfe gGmbH

4.2.1. Zusammenfassung

Die Perspektive Lebenshilfe gGmbH ist ein Tochterunternehmen des Lebenshilfe Köln e.V. und betreibt seit dem Jahr 2013 das Café „Wo ist Tom?“ in Köln-Sülz. Das Café hat sich mit einem überzeugenden Angebot an Speisen, Getränken und Kuchen und einer ansprechenden Innenraumgestaltung fest im Stadtteil etabliert und beschäftigt derzeit 12 Personen sozialversicherungspflichtig, darunter vier Personen der Zielgruppe. Das Unternehmen beabsichtigt, aufgrund stetig wachsender Nachfrage und Umsatzvolumina einen weiteren Arbeitsplatz für eine Person der Zielgruppe zu schaffen. Für das Vorhaben beantragt die Perspektive Lebenshilfe gGmbH einen Investitionszuschuss von 20.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Person der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.2.4).

4.2.2. Die Perspektive Lebenshilfe gGmbH

Alleiniger Gesellschafter der Perspektive Lebenshilfe gGmbH ist der Lebenshilfe Köln e.V., die Geschäftsführung des Inklusionsunternehmens sowie des Vereins bilden Frau Silke Mertesacker und Herr Michael Toetz. Das Café „Wo ist Tom?“ verfügt über 66 Sitzplätze auf zwei Ebenen und 12 Plätze in der Außengastronomie. Aufgrund der Nähe zur Universität und zur Universitätsklinik sowie der guten Laufage in einem attraktiven, zentrumsnahen Stadtteil verfügt das Café über eine gemischte, eher kaufkräftige Kundenstruktur. Der Perspektive Lebenshilfe gGmbH ist es gelungen, ein überzeugendes gastronomisches Konzept umzusetzen, das dem derzeitigen Trend in der Gastronomie entspricht.

4.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigten der Zielgruppe sind im Service sowie in der Küche eingesetzt, es sind Tätigkeiten wie das Aufnehmen von Bestellungen und die Bewirtung der Gäste, die Vorbereitung von Speisen und Zuarbeiten für den Koch zu verrichten. Der neue Arbeitsplatz ist als Teilzeitstelle angelegt, die Entlohnung erfolgt entsprechend dem Tarifvertrag des Hotel- und Gaststättengewerbes (DeHoGa). Zur Sicherstellung der psychosozialen Betreuung wurde ein Vertrag mit einem entsprechend spezialisierten, externen Dienstleistungsunternehmen abgeschlossen.

4.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit der Perspektive Lebenshilfe gGmbH beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 20.09.2019 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Lage des Inklusionsunternehmens ist zu sagen, dass die Umsätze in den letzten Jahren signifikant gesteigert werden konnten. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass nach Eröffnung zunächst Defizite hingenommen werden mussten, die von dem Gesellschafter getragen wurden.

Zwischenzeitlich hat sich die Kostenstruktur durch die Umsatzzuwächse deutlich verbessert. Die Materialeinsatzquote ist als sehr gut zu bezeichnen und der Jahresumsatz pro Öffnungstag liegt über dem Branchenniveau. Die vorliegenden Zahlen des Jahres weisen erneut auf einen deutlichen Umsatzanstieg hin, so dass es dem Inklusionsunternehmen gelingen kann, trotz der ausgelaufenen Förderung durch die Aktion Mensch ein positives Jahresergebnis ohne Zuschuss durch den Gesellschafter zu erzielen.

Die Finanz- und Vermögenslage stellt sich insgesamt als geordnet dar. Zudem verfügt das Inklusionsunternehmen über eine ausreichende Ausstattung an liquiden Mitteln, so dass der monatsdurchschnittliche Finanzbedarf mit Hilfe der Liquiditätsreserve gedeckt werden kann. Auch ist der Gesellschafter willens und in der Lage, das Inklusionsunternehmen bei auftretenden Schwierigkeiten finanziell zu unterstützen.

Zu den Marktgegebenheiten ist anzumerken, dass die Außer-Haus-Verpflegung, die auch das Marktsegment der Bediengastronomie umfasst, in 2018 einen Umsatzzuwachs erzielen konnte. Der positive Trend der letzten Jahre setzt sich moderat fort. Zu den Entwicklungen in der Gastronomie ist zu sagen, dass frische, gesunde und qualitativ hochwertige Produkte aus regionalem und biologischem Anbau weiterhin im Trend liegen. Es ist festzustellen, dass die Kunden weniger preissensibel reagieren und ein qualitativ hochwertiger Wareneinsatz zunehmend mehr als ein günstiger Preis geschätzt wird. Gleichwohl bleiben die Wettbewerbsintensität und der Preisdruck in der Außer-Haus-Verpflegung sehr hoch, das Insolvenzrisiko bei Gaststätten, Imbissen und Cafés liegt deutlich über dem durchschnittlichen Ausfallrisiko.

Es kann festgehalten werden, dass sich das Café „Wo ist Tom?“ am Markt erfolgreich positionieren und etablieren konnte. Es ist dem Inklusionsunternehmen gelungen, den wettbewerbsbestimmenden Kräften Stand zu halten, so dass auch künftig Marktchancen für das Unternehmen antizipiert werden können. (...)

Die Grundlage für die Erweiterungsplanung bilden die bisherigen Ist-Daten des Unternehmens. Die betriebswirtschaftlichen Planungen sind nachvollziehbar, die Schaffung des zusätzlichen Arbeitsplatzes korreliert mit dem Wachstum des Unternehmens. Die Rentabilitätsvorschau des Inklusionsunternehmens weist einen Jahresüberschuss und einen Liquiditätszufluss vom ersten Jahr an aus. Angesichts der Marktchancen und -risiken sowie auf Basis der derzeitigen Entwicklung des Unternehmens kann aus heutiger Sicht ein weiteres, moderates Wachstum angenommen werden. Es ist insgesamt von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für Beschäftigte mit Schwerbehinderung auszugehen. Die Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 20.09.2019)

4.2.5. Bezuschussung

4.2.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die Perspektive Lebenshilfe gGmbH Investitionskosten von 25.000 € für ein Transportfahrzeug (18 T €) und einen Konvektomaten (7 T €) geltend. Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 20.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 5.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für den neu geschaffenen Arbeitsplatz eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Person der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 11.2019	2020	2021	2022	2023
Personen	1	1	1	1	1
PK (AN-Brutto)	4.124	25.238	25.742	26.257	26.782
Zuschuss § 217 SGB IX	420	2.520	2.520	2.520	2.520
Zuschuss § 27 SchwbAV	1.237	7.571	7.723	7.877	8.035
Zuschüsse Gesamt	1.657	10.091	10.243	10.397	10.555

4.2.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Erweiterung des Inklusionsunternehmens Perspektive Lebenshilfe gGmbH. Der Beschluss umfasst laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 1.657 € für das Jahr 2019 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4.3. In Via Köln gGmbH

4.3.1. Zusammenfassung

Die In Via Köln gGmbH wurde im Jahr 2012 als Inklusionsunternehmen anerkannt. Das Unternehmen produziert heute in einer Großküche in Leverkusen täglich mehr als 4.000 Essen für Ganztagschulen im Großraum Köln und betreibt das unmittelbar an die Großküche angeschlossene Restaurant im Forum Leverkusen. Aktuell wird zudem ein inklusives Bistro in einem Mehrgenerationenhaus in Köln-Widdersdorf aufgebaut. Derzeit sind in dem Unternehmen 48 Personen beschäftigt, es wurden 23 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe eingerichtet. Die In Via Köln gGmbH beabsichtigt, die Produktionsküche im ersten Quartal 2020 an einen neuen Standort in Köln-Mülheim zu verlegen und dort die Produktionskapazitäten weiter auszuweiten. Es sollen 15 neue Arbeitsplätze geschaffen werden, davon sieben für Personen der Zielgruppe. Für das Erweiterungsvorhaben werden ein Investitionszuschuss gem. §§ 215 ff. SGB IX von 140.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.3.4.).

4.3.2. Die In Via Köln gGmbH

Die In Via Köln gGmbH ist ein Tochterunternehmen des In Via – Katholischer Verband für Mädchen und Frauensozialarbeit e.V., Geschäftsführerin des Unternehmensverbands ist Frau Sibylle Klings. Das Inklusionsunternehmen erzielt seinen Hauptumsatz im Bereich der Schulverpflegung, in der Großküche im Forum Leverkusen werden im Cook & Chill-Verfahren täglich mehr als 4.000 Essen für die trügereigenen Ganztagschulen hergestellt. Bis Ende 2018 wurde ein weiterer Standort für die Produktion der Speisen genutzt, der Pachtvertrag wurde jedoch seitens des Verpächters gekündigt, so dass eine Zusammenlegung der beiden Küchen in Leverkusen erfolgen musste. Aufgrund der begrenzten Räumlichkeiten erfolgte nur eine befristete Betriebserlaubnis, so dass das Inklusionsunternehmen die Großküche an einen neuen Standort verlegen muss. Damit werden dauerhaft größere Produktionskapazitäten einhergehen.

4.3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Arbeitsplätze werden in der Produktionsküche angesiedelt sein, es werden Tätigkeiten wie das Putzen und Schneiden von Gemüse, das Portionieren und Garnieren von Speisen, das Bestücken und Ausräumen der Spülmaschine sowie die Reinigung und Hygienesokumentation im gesamten Küchenbereich zu verrichten sein. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt entsprechend dem kirchlichen Tarifvertrag AVR-MSG. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird durch eine sozialpädagogische Fachkraft gewährleistet.

4.3.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen der Erweiterung der In Via Köln gGmbH hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 30.09.2019 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Finanz- und Vermögenslage der In Via Köln gGmbH ist geordnet und durch einen ausreichenden Eigenkapitalanteil sowie zusätzliche eigenkapitalersetzende Mittel (Gesellschafterdarlehen) gekennzeichnet. Das Unternehmen kann jederzeit sowohl die kurzfristigen als auch die langfristigen Zahlungsverpflichtungen erfüllen. Es existiert ferner eine Patronatserklärung des In Via e.V. zugunsten der In Via gGmbH.

Hinsichtlich der Ertragslage der In Via Köln gGmbH ist darauf hinzuweisen, dass von Beginn an zunehmende Umsatzvolumina realisiert werden konnten. Das Jahresergebnis der GmbH war in ersten Jahren ebenfalls zufriedenstellend, in 2017 und 2018 mussten allerdings Defizite hingenommen werden. Diese Defizite waren jedoch auf einmalige Faktoren zurückzuführen und die vorliegenden Daten aus 2019 weisen darauf hin, dass im laufenden Jahr wieder an die Gewinnsituation der Vorjahre angeknüpft werden kann. Hauptumsatzträger und Wachstumstreiber ist die Schulverpflegung, Umsätze durch Veranstaltungen im Forum sowie die Restaurantumsätze stagnieren oder sind sogar leicht rückläufig. Bei Betrachtung der Ergebnisse der einzelnen Geschäftsfelder wird zudem deutlich, dass das Restaurant und das Eventcatering erhebliche Defizite erwirtschaften und diese durch die Gewinne der Schulverpflegung ausgeglichen werden. (...)

Mit dem neuen Standort und der Erweiterung des Inklusionsbetriebs werden auch neue Geschäftsfelder erschlossen:

- Neben der bisherigen Produktion im Cook & Chill-Verfahren soll in Köln-Mülheim auch die Warmverpflegung realisiert werden, so dass sich aufgrund zusätzlicher Anfragen in dem Segment Kindertagesstätten ein erhebliches Potential erschließt.
- Die Kaltspeisen wurden bisher zumeist zugekauft (Convenienceprodukte) und sollen künftig in Leverkusen selbsterstellt werden, so dass sich gegenüber konkurrierenden Anbietern ein Wettbewerbsvorteil ergibt.

(...) Die Zusammenführung folgender Stärken und Schwächen des Unternehmens und der Chancen und Risiken des Marktes führt zur Gesamtbeurteilung des Vorhabens:

- Das Gesamtunternehmen nimmt die Chancen im Geschäftsbereich Schulverpflegung seit vielen Jahren wahr und in jedem Schuljahr kamen weitere Essen hinzu. Die Kapazität der neuen Großküche in Köln-Mülheim bietet ein ausreichendes Potential für weiteres Wachstum und ermöglicht aufgrund alternativer Verfahren die Erschließung neuer Marktsegmente.
- Voraussichtlich müssen auch nach einer Betriebsverlagerung das Restaurant und das Eventcatering im Forum Leverkusen bis 2023 weitergeführt werden, die dortigen Defizite dürften aber durch den Standort Köln-Mülheim kompensiert werden.
- Die Risiken, die Schulverpflegung weiterhin allein im Forum Leverkusen zu betreiben, sind deutlich höher zu bewerten als jene, die mit der Betriebsverlagerung einhergehen. Ein Verbleib am bisherigen Standort und damit einhergehend die Reduzierung der Produktionsmenge ließe die Bearbeitung bestehender oder gar neuer Aufträge nicht zu und das Ergebnis der Schulverpflegung würde nicht ausreichen, die defizitären Geschäftsbereiche Restaurant und Eventcatering auszugleichen.

- Das Branchenumfeld ist immer noch positiv zu beurteilen. Die Umsätze in der Schulverpflegung nahmen auch zuletzt deutlich zu, das Marktsegment bleibt aber sehr kostensensibel.
- Nach Betriebsverlagerung darf nach einer Anlaufphase mit zufriedenstellenden Jahresüberschüssen gerechnet werden. Die Planungsrechnungen sind nachvollziehbar und korrespondieren mit den geplanten Maßnahmen und den bekannten Ist-Werten des Inklusionsbetriebs.

Zusammenfassend sind die Chancen des Vorhabens in jedem Fall höher zu gewichten als die Risiken. Das Vorhaben ist mit nicht unerheblichen finanziellen und organisatorischen Herausforderungen verbunden, die aber im Kontext der genannten Erfolgsfaktoren zu bewältigen sind. Vor diesem Hintergrund ist eine Förderung des Vorhabens zu empfehlen.“ (FAF gGmbH vom 30.09.2019)

4.3.5. Bezuschussung

4.3.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht das Unternehmen für die Neuschaffung von sieben Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 753.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für die Einrichtung und Ausstattung der Großküche (310 T €), Maschinen und Geräte zur Herstellung von Kaltprodukten (48 T €) und der Warmverpflegung (149 T €), eine Putzmaschine (13 T €), vier Lieferfahrzeuge (155 T €), einen LKW (60 T €) sowie Regale und Büroausstattung (18 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit bis zu 140.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 18,6 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 613.000 € soll aus Mitteln der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, der Aktion Mensch sowie zu 23 % aus Eigenmitteln (173 T €) finanziert werden. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.3.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 7: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	ab 11.2019	2020	2021	2022	2023
Personen	7	7	7	7	7
PK (AN-Brutto) in €	26.783	163.912	167.190	170.534	173.945
Zuschuss § 217 SGB IX in €	2.940	17.640	17.640	17.640	17.640
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	8.035	49.174	50.157	51.160	52.183
Zuschüsse Gesamt in €	10.975	66.814	67.797	68.800	69.823

4.3.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Förderung der Erweiterung der In Via Köln gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von sieben neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 140.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 10.975 € für das Jahr 2019 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4.4. Integral gGmbH

4.4.1 Zusammenfassung

Die Integral gGmbH wurde im Jahr 2007 in Leverkusen als Tochterunternehmen der Lebenshilfe – Werkstätten Leverkusen / Rhein-Berg gGmbH gegründet, Geschäftsführer des Inklusionsunternehmens wie auch des Gesellschafters ist Herr Alexander Marrasch. Die Integral gGmbH betreibt den Wildpark Reuschenberg mit einem Bistro, das auch für Veranstaltungen und Seminare vermietet wird. Das Unternehmen beschäftigt derzeit zwölf Personen sozialversicherungspflichtig, darunter vier Personen der Zielgruppe. Aufgrund der gestiegenen Nachfrage ist beabsichtigt, drei weitere Stellen für Menschen mit Behinderung im Wildpark und im Bistro zu schaffen. Für das Erweiterungsvorhaben werden ein Investitionszuschuss gem. §§ 215 ff. SGB IX von 40.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.4.4.).

4.4.2. Die Integral gGmbH

Die Integral gGmbH pachtet seit dem Jahr 2008 den 1976 gegründeten Wildpark Reuschenberg, der zuvor von der Stadt Leverkusen in Eigenregie betrieben wurde. Der Wildpark umfasst rund 60.000 Quadratmeter Wald-, Wiesen- und Sumpfflächen mit Tiergehegen für rund 200 Tiere, Naturlehrpfaden, einem Spielplatz und einem Picknickplatz. Im Jahr 2011 errichtete das Inklusionsunternehmen auf dem Gelände ein Bistro mit 60 Sitzplätzen im Innenraum, Kioskbetrieb, einer großen Terrasse und einem Seminar- und Veranstaltungsraum, in dem jährlich rd. 160 Veranstaltungen stattfinden. Im Jahr 2018 haben mehr als 60.000 Personen den Wildpark besucht. Aufgrund der gestiegenen Nachfrage ist beabsichtigt, ein neues Gehege im Wildpark anzulegen, das Kinder- und Kulturprogramm auszubauen und die täglichen Öffnungszeiten im Bistro auszuweiten.

4.4.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Es ist beabsichtigt, einen Arbeitsplatz im Bereich der Hilfstätigkeiten im Bistro sowie einen Arbeits- und einen Ausbildungsplatz in der Tierpflege zu schaffen. Im Bistro werden Speisen und Kuchen vorzubereiten und auszugeben sein, zusätzlich sind Waren anzunehmen und einzuräumen. Im Bereich der Tierpflege sind Futtermischungen zuzubereiten, Gehege zu reinigen und Tiere zu versorgen. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Vergütung erfolgt im Bereich der Tierpflege nach dem TVöD und in der Küche entsprechend dem Tarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe (DeHoGa). Die arbeitsbegleitende Betreuung wird von der Betriebsleiterin, die über eine sozialpädagogische Ausbildung verfügt, sichergestellt.

4.4.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens gem. § 215 SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 23.09.2019 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens ist zu sagen, dass der Umsatz in den letzten Jahren kontinuierlich gesteigert werden konnte. So ist es gelungen, das Inklusionsunternehmen sukzessive in die Gewinnzone zu führen, Hauptumsatzträger sind dabei der Gastronomiebetrieb und das Veranstaltungsmanagement. Aufgrund der Jahresdefizite bis in das Jahr 2016 verfügt das Unternehmen über eine geringe Eigenkapitalausstattung, unter Berücksichtigung der Sonderposten als eigenkapitalersetzende Mittel und eines langfristigen Gesellschafterdarlehens ist die Eigenkapitalquote jedoch insgesamt zufriedenstellend. Dem Inklusionsunternehmen stehen in ausreichendem Maße liquide Mittel zur Verfügung. Zudem sichert der Gesellschafter zu, das Tochterunternehmen bei Bedarf mit finanziellen Mitteln zu unterstützen. Insgesamt ist festzuhalten, dass sich die Ertragslage der IntegraL gGmbH sukzessive stabilisiert hat und davon auszugehen ist, dass das Unternehmen auch weiterhin die Gewinnzone erreicht. (...)

Zu den Marktgegebenheiten ist zu sagen, dass sich der positive Trend in der Außer-Haus-Verpflegung moderat fortsetzt. Der private Konsum in Deutschland ist in 2018 im Vergleich zum Vorjahr gestiegen, von dieser Entwicklung profitierte auch die Freizeit- und Erlebnisgastronomie. Die günstige Umsatzentwicklung ist maßgeblich auf die derzeit hohe Anzahl an Erwerbstätigen zurückzuführen. Es ist festzustellen, dass die Kunden weniger preissensibel reagieren und ein qualitativ hochwertiger Wareneinsatz zunehmend mehr als ein günstiger Preis geschätzt wird. Gleichwohl bleiben die Wettbewerbsintensität und der Preisdruck in der Außer-Haus-Verpflegung sehr hoch. (...)

Es kann festgehalten werden, dass sich die IntegraL gGmbH am regionalen Markt positioniert hat. Das Unternehmen setzt ein überzeugendes Konzept in der Freizeit- und Erlebnisgastronomie um, das Freizeitmöglichkeiten, Events und Veranstaltungen mit einem angemessenen gastronomischen Konzept verknüpft und zusätzlich Veranstaltungsmanagement für berufliche und private Anlässe anbietet. Die bisherigen Entwicklungen zeigen, dass es dem Inklusionsunternehmen unter Berücksichtigung der notwendigen städtischen Zuwendungen und Spenden für den Betrieb des Wildparkes gelungen ist, am Markt zu bestehen und ausgeglichene Ergebnisse zu erzielen.

Die Grundlage für die Erweiterungsplanung bilden die bisherigen Ist-Daten der IntegraL gGmbH. Die betriebswirtschaftlichen Planungen erscheinen realisierbar, und die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze korreliert mit dem Wachstum des Unternehmens. Die Gesamrentabilitätsvorschau des Inklusionsunternehmens weist ein leicht positives Jahresergebnis und einen Liquiditätszufluss ab dem ersten Jahr aus.

Angesichts der Marktchancen und -risiken sowie auf Basis der derzeitigen Entwicklung des Unternehmens kann aus heutiger Sicht ein weiteres Wachstum angenommen werden. Es ist insgesamt von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer Sicherung der Arbeitsplätze für Beschäftigte mit Schwerbehinderung auszugehen. Die Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 23.09.2019)

4.4.5. Bezuschussung

4.4.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die IntegraL gGmbH Investitionskosten von 50.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für Renovierungsarbeiten im Bistro (11 T €), ein Tiefkühlhaus (14 T €), zwei mobile Kassengeräte (10 T €), einen Kombidämpfer (5 T €) und eine Kühlzelle für die Tierpflege (10 T €). Diese Investitionen kön-

nen gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 40.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 10.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird eine Bindungsfrist von 60 Monaten für jeden neu geschaffenen Arbeitsplatz festgelegt.

4.4.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Beschäftigten der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 8: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 11.2019	2020	2021	2022	2023
Personen	3	3	3	3	3
PK (AN-Brutto) in €	10.638	65.106	66.408	67.736	69.091
Zuschuss § 217 SGB IX in €	1.260	7.560	7.560	7.560	7.560
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	3.191	19.532	19.922	20.321	20.727
Zuschüsse Gesamt in €	4.451	27.092	27.482	27.881	28.287

4.4.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Erweiterung des Inklusionsunternehmens IntegraL gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 40.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 4.451 € für das Jahr 2019 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4.5. ecoverde Wuppertal GmbH & Co. KG

4.5.1 Zusammenfassung

Die ecoverde Wuppertal GmbH & Co. KG wurde im Jahr 2011 im Unternehmensverbund der Jakob Leonhards Söhne GmbH & Co. KG gegründet und als Inklusionsunternehmen anerkannt. Das Unternehmen ist im Bereich der Grünflächenpflege tätig und beschäftigt 14 Personen sozialversicherungspflichtig, davon sechs Personen der Zielgruppe. Aufgrund der guten Auslastung sollen zwei weitere Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe geschaffen werden. Für das Erweiterungsvorhaben beantragt das Unternehmen einen Investitionszuschuss in Höhe von 40.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.5.4).

4.5.2 Die ecoverde Wuppertal GmbH & Co. KG

Die ecoverde Wuppertal GmbH & Co. KG gehört zum ecoverde-Verbund, der aus sechs rheinischen Garten- und Landschaftsbaubetrieben besteht, die als selbständig tätige Inklusionsunternehmen an den jeweiligen Standorten ihrer Mutter- oder Schwestergesellschaft angesiedelt sind. Die ecoverde Wuppertal GmbH & Co. KG hat nach Gründung zunächst Aufträge des Gesellschafters übernommen, um dort Überstunden zu reduzieren und Auftragsspitzen abzufangen. Mittlerweile hat sich das Inklusionsunternehmen am regionalen Markt etabliert und führt alle Aufträge in Eigenregie durch. Kommanditist und Geschäftsführer des Inklusionsunternehmens ist Herr Christoph Leonhards.

4.5.3 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Es soll ein Arbeitsplatz im Bereich der Hilfstätigkeiten im Gartenbau geschaffen werden, dort sind einfache gärtnerischer Arbeiten wie Laub aufsammeln, Rasen mähen, Hecken schneiden und Pflanzflächen pflegen zu erledigen. Ein weiterer Arbeitsplatz soll zur Entlastung der Betriebsleitung eingerichtet werden, eine Bürohilfskraft soll zukünftig Anrufe entgegennehmen, Post sortieren und Zahlungseingänge überwachen. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt nach dem Tarifvertrag des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus. Die fachliche Anleitung sowie die arbeitsbegleitende Betreuung werden durch den im Umgang mit Menschen der Zielgruppe langjährig erfahrenen Betriebsleiter sichergestellt, zudem erfolgt eine Unterstützung bei der psychosozialen Begleitung innerhalb des ecoverde-Verbunds.

4.5.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsantrags hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 26.09.2019 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die wirtschaftliche Entwicklung der ecoverde Wuppertal GmbH & Co. KG ist positiv zu beschreiben. Seit Gründung erhöhte sich die Zahl der Beschäftigten von fünf auf zwischenzeitlich 14 Personen und der Umsatz konnte vervierfacht werden. Im Jahr 2018 wurde erneut ein Umsatzzuwachs im Vergleich zum Vorjahr erzielt. Auch die Ertragslage stellt sich günstig dar und es werden auskömmliche Jahresüberschüsse erwirtschaftet.

Die Finanz- und Vermögenslage erscheint geordnet, weist keine problematischen Relationen auf und dem Unternehmen stehen ausreichend liquide Mittel zur Verfügung. (...)

Hinsichtlich der Marktgegebenheiten ist anzumerken, dass der Garten- und Landschaftsbau eine mittelständische Branche ist, in der kleine Unternehmen überwiegen. Die Branche wies zuletzt ein deutliches Wachstum auf und auch die Ertragslage wurde als zufriedenstellend bewertet, wenngleich weiterhin ein intensiver Preiswettbewerb insbesondere bei einfachen Grünflächen-Pflegearbeiten zu verzeichnen ist.

Zu den Konkurrenten zählen nicht nur Garten- und Landschaftsbaubetriebe, sondern auch Dienstleistungsunternehmen im Bereich Facility-Service. Die Abhängigkeit von konjunkturellen Rahmenbedingungen ist relativ hoch, die Insolvenzquote liegt jedoch im unteren Bereich. Im laufenden Jahr wird mit der Fortsetzung dieser Trends gerechnet.

Die vorgelegte betriebswirtschaftliche Planung basiert auf Ist-Daten der ecoverde Wuppertal GmbH & Co. KG und erscheint realisierbar. Die Produktivität berücksichtigt die anzunehmende Minderleistung der Beschäftigten mit Behinderung in ausreichendem Maße und deckt sich mit den Erfahrungen der anderen ecoverde-Unternehmen. Schon im ersten Jahr nach der Erweiterung können positive Ergebnisse und ein positiver Cashflow erzielt werden. Die Umsatzentwicklung der letzten Jahre und die auskömmliche Ertragslage zeigen, dass es dem Inklusionsunternehmen gelingt, den wettbewerbsbestimmenden Kräften am Markt Stand zu halten, so dass von einer Sicherung der Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung auszugehen ist. Vor diesem Hintergrund kann die Förderung des Vorhabens empfohlen werden.“ (FAF gGmbH vom 26.09.2019)

4.5.5 Bezuschussung

4.5.5.1 Investive Zuschüsse

Für das Erweiterungsvorhaben macht die ecoverde Wuppertal GmbH & Co. KG Investitionskosten in Höhe von 50.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für einen Pritschenwagen mit Doppelkabine (40 T €), motorgetriebene Pflegegeräte (7 T€) sowie einen Büroarbeitsplatz (3 T €). Für die Schaffung von zwei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX kann das Unternehmen einen Zuschuss von 40.000 € erhalten, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 10.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.5.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 9: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 11.2019	2020	2021	2022	2023
Personen	2	2	2	2	2
PK (AN-Brutto) in €	8.557	52.370	53.417	54.486	55.575
Zuschuss § 217 SGB IX in €	840	5.040	5.040	5.040	5.040
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	2.567	15.711	16.025	16.346	16.673
Zuschüsse Gesamt in €	3.407	20.751	21.065	21.386	21.713

4.5.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Erweiterung der ecoverde Wuppertal GmbH & Co. KG. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von zwei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 40.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 3.407 € für das Jahr 2019 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Anlage zur Vorlage Nr. 14/3693:

Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Inklusionsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Inklusionsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellenden erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Inklusionsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung von Gründungsvorhaben ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Die Förderung von Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe orientiert sich am betrieblichen Bedarf und ist ab der Neuschaffung eines einzelnen Arbeitsplatzes möglich. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Inklusionsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80 % der Gesamtinvestition förderfähig, 20 % der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss

gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt. Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von fünf Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro beschäftigter Person der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30 % des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe

2.2.1. Landesprogramm „Integration unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Inklusionsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2.3. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Förder Voraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.4. LVR-Budget für Arbeit – aktion inklusion

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgänger*innen mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – aktion inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzliche Leistung gem. § 61 SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

2.2.4.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgänger*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das LVR-Inklusionsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

2.2.4.1 Teil II: Besondere Budgetleistungen

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

2.3. Stiftungsmittel

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Inklusionsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind je-

doch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2 %. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

4. Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bisher nur für Werkstätten für behinderte Menschen.